

**XIV. Medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen durch Ärzte für
Allgemeinmedizin und Fachärzte**

(mit Ausnahme der Fachärzte für medizinisch-chemische Labordiagnostik und Fachärzte für
Mikrobiologie und Serologie)

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Die in diesem Tarif angeführten Untersuchungen können nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen.
Eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen ist unzulässig. Bei Verwendung von starren Untersuchungsschemata sind die Leistungen patientenbezogen anzugeben.
Die Leistungen können nur verrechnet werden, wenn sie im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer räumlich mit der Ordination unmittelbar verbundenen Apparategemeinschaft erbracht werden.
2. Soweit Positionen des Tarifes bestimmten Fachgebieten vorbehalten sind (im Tarif mit dem lt. Abkürzungsschlüssel, siehe Seite 3, bezeichneten Fachgebiet angeführt), dürfen sie nur von Ärzten des betreffenden Fachgebietes verrechnet werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Leistungen aufgrund der vorhandenen Einrichtungen auch tatsächlich erbracht werden können.
3. Alle erbrachten Leistungen sind unter Angabe der Positionsnummer zu verrechnen.
4. Werden die Pos. Nr. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik, die Pos. Nr. 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinderheilkunde oder Urologie bzw. die Pos. Nr. 1.01., 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebietes Kinderheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert für Akutparameter zur Anwendung.
5. Mit den Tarifsätzen sind alle Unkosten zur Durchführung der Laboruntersuchungen abgegolten.
6. Sofern in einzelnen Positionen nichts anderes bestimmt ist, werden Entnahmen von Untersuchungsmaterial gesondert vergütet, wenn diese Leistungen als Sonderleistung gemäß Abschnitt A. III bis X der Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte verrechenbar sind.
7. Werden aus gleichem Material und im zeitlichen Zusammenhang mehrere Untersuchungen durchgeführt, ist die Entnahme von Untersuchungsmaterial nur einmal verrechenbar, sofern bei einzelnen Positionen nichts anderes vermerkt ist.
8. Soweit der Tarif Positionen enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
9. Über die erbrachten Laborleistungen und die verwendeten Gerätschaften sind Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentationen der erhobenen Laborbefunde sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der BVAEB auf Verlangen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Pos. Nr.		Punkte
1.01	Blutbild	3,4
		AM. I.K.L.
2.04	Thromboplastinzeit (TPZ, Quick) oder "Normotest"	4,0
	<i>nicht neben Pos. 2.05 verrechenbar</i>	AM.I.K.
2.05	Thrombotest (nur zur Antikoagulantienkontrolle).....	4,0
	<i>nicht neben Pos. 2.04 verrechenbar</i>	AM.I.K.
2.09	Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte.....	7,5
3.01	Blutzucker-Bestimmung	0,93
		AM.I.K.U.
3.07	Gesamtbilirubin	0,93
		K.
3.08	Direktes und indirektes Bilirubin.....	0,93
		K.
3.16	Kalium	0,93
		I.
4.07	GOT (ASAT).....	0,93
		K.
4.08	GPT (ALAT)	0,93
		K.
4.20	Troponin T oder Troponin I	7,2
		AM.I.L.
5.01	Chemischer Harnbefund mittels Streifentests inkl. spez. Gewicht und photometrische Auswertung	0,93
	<i>mind. 8 Parameter, nicht neben Position 5.02 verrechenbar</i>	
5.02	Streifentest im Harn (visuelle Auswertung)	0,93
	<i>auch bei Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers nur einmal verrechenbar, nicht neben Position 5.01 verrechenbar</i>	
5.03	Sediment (bei pathologischem Hinweis aus Position 5.01 oder 5.02).....	0,93
		AM.K.U.G.
7.02	Stuhl auf okkultes Blut (3mal; inkl. Testbriefchen).....	2,0
		AM.K.I.
11.25	CRP (C-reaktives Protein)-Test-Objektträger-test qual.	2,5
		AM.I.K.L.
12.01	Nativpräparat.....	3,0
		D.
12.07	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepreparate	9,0
		D.
12.12	Keimzahlbestimmung mittels Harnkultur auf Objektträger (Mittelstrahl- oder Katheterharn).....	4,0
		U.
12.93	Orientierender Schnelltest auf A-Streptokokken-Gruppenantigen aus dem Rachenabstrich.....	6,9
	<i>nicht neben 11.23, 11.24 und 12.04</i>	AM.K.

ANHANG 1 ZUR HONORARORDNUNG

1. Festsetzung des Punktwertes

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Gesamtvertrages wird vereinbart:

Der Geldwert des einzelnen Punktes beträgt:

h) Abschnitt A.XIV Labor-Akutparameter.....	€ 1,7480
j) Abschnitt A.XIV Labor.....	€ 1,2372